Gerichtsverfassung und Verfahrensstrukturen in föderalen Gemeinwesen

Diskussionsbericht

Von Ralf Michaels, Hamburg

Fragen der Gerichtsverfassung sind technisch, trocken und langweilig – so eine Meinung aus dem Auditorium zu Beginn der Veranstaltung. Insofern mag die lebhafte Diskussion nach den Referaten überrascht haben. Entzerrt und restrukturiert zeigt sie doch, daß neben rechtlichen Fragen des Föderalismus eher institutionelle Fragen zu Organisation und Arbeitsweise der Richter unerwartet hohes Interesse erregten – nicht zu Unrecht, wie man rückblickend feststellen kann, denn die Funktionsweise des Rechtssystems hängt maßgeblich von diesen Voraussetzungen ab.

I. Föderalismus und Rechtseinheit

Die Liste der behandelten Rechtssysteme hätte sich verlängern lassen – als nicht behandelte Beispiele wurden etwa Jugoslawien und Kanada genannt. Schon so wurde aber klar, daß die Bedeutung eines föderalen Gerichtssystems und damit die Übertragbarkeit von Erfahrungen ganz wesentlich davon abhängt, ob das anzuwendende Recht im Bundesstaat überall dasselbe ist (wie in Deutschland und den lateinamerikanischen Staaten), jedenfalls in Grundzügen das gleiche (wie in den USA), oder ob die einzelnen Rechtsordnungen im wesentlichen eigenständig sind (wie in der Europäischen Union [EU]). Die Europäische Union, so war zu hören, sei ein Staatenbund, kein Bundesstaat¹; sie habe keine einheitliche Sprache², keine einheitliche Kultur³ und

¹ Zur Diskussion vgl. zuletzt *Erhard Denninger*, Vom Ende nationalstaatlicher Souveränität in Europa: JZ 2000, 1121–1126.

 $^{^2\,}$ Tony Weir, Die Sprachen des europäischen Rechts, Eine skeptische Betrachtung: ZEuP 1995, 368–374.

³ Hugh Collins, European Private Law and the Cultural Identity of States: ERPL 3 (1995) 353–365; Pierre Legrand, Le primat de la culture, in: Le droit privé européen, hrsg.

keinen einheitlichen juristischen Stil⁴. Insofern seien Erkenntnisse aus bundesstaatlichen Systemen schlecht auf sie zu übertragen. Aber die Mahnung hinderte nicht daran, solche Übertragungen immer wieder zu versuchen, nicht ohne interessante Einsichten.

Überhaupt ist die Europäische Union seit jeher in einem stetigen Veränderungsprozeß, welcher der Gestaltung bedarf. Das gilt nicht nur hier – auch etwa in Australien scheint ein Prozeß schleichender Vereinheitlichung schon lange stattzufinden, der vor dem Zivilrecht nicht haltmacht. Das Schweizer Beispiel brachte noch einmal die Frage vor Augen, ob Integration und Föderalismus im Widerspruch stehen müßten. Eine einheitliche Meinung war hier nicht zu finden; vieles lief auf die Abwägungsfrage hinaus, wie weit man in der Vereinheitlichung gehen solle und inwiefern man durch Rechtsvereinheitlichung das Ziel der Integration überhaupt erreichen könne. Auch die Ansicht, das Prozeßrecht sei insoweit weniger wichtig als das materielle Recht, fand nicht nur Zuspruch. Sie stieß auf den Gegenhinweis, in Deutschland sei die Vereinheitlichung des Prozeßrechts offenbar für wichtiger gehalten worden als die des allgemeinen Zivilrechts, so daß die Zivilprozeßordnung dem Bürgerlichen Gesetzbuch zeitlich vorgegangen sei⁵. Auf europäischer Ebene, so hieß es, sei die Vereinheitlichung des Prozeßrechts keineswegs unproblematisch und auch gar nicht unbedingt nötig; eine weniger einschneidende Alternative biete eventuell die Idee des Model Code. Indes wurde dieses Argument zum Teil gerade mit dem Schweizer Beispiel entkräftet: auch in der Schweiz habe man die Vereinheitlichung des Prozeßrechts lange Zeit für unmöglich gehalten, aufgrund einer Volksabstimmung sei sie dann doch möglich geworden. (Freilich erscheint die Vision eines EU-weiten Referendums ausgerechnet über ein vereinheitlichtes Prozeßrecht doch eher unwahrscheinlich.)

von Pascal de Vareilles-Sommières (1998) 1–19; vgl. dagegen Jürgen Basedow, Rechtskultur – zwischen nationalem Mythos und europäischem Ideal: ZEuP 1996, 379–381.

⁴ Vgl. aber etwa *Oliver Remien*, Der Stil des Europäischen Privatrechts: RabelsZ 60 (1996) 1–39; zur Methodik auch etwa *Jürgen Basedow*, Anforderungen an eine europäische Zivilrechtsdogmatik, in: Rechtsgeschichte und Privatrechtsdogmatik, hrsg. von *R. Zimmermann* (1999) 79–100; *Klaus-Peter Berger*, Europäisches Gemeinrecht der Methode: ZEuP 2001, 4–29; Unterschiedliche Rechtskulturen – Konvergenz des Rechtsdenkens hrsg. von *Assmann/Brüggemeier/Sethe* (2001); *Axel Flessner*, Juristische Methode und europäisches Privatrecht: JZ 2002, 14–23.

⁵ Vgl. zu den dadurch entstandenen Problemen *Elmar Wadle*, Hüter der Rechtseinheit: Aufgabe und Last des Reichsgerichts im Lichte der kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879, in: FS Lüke (1997) 897–912.

II. Das Verhältnis zwischen den Gerichten

Hält man den Föderalismusvergleich für grundsätzlich zulässig, so rückt das Verhältnis zwischen den Gerichten in den Mittelpunkt des rechtsvergleichenden Interesses. So wurde zum US-amerikanischen System geklärt, daß die Kompetenz der Bundesgerichte für federal questions keineswegs ausschließlich sei - insoweit ähnlich der Pflicht der Gerichte in der EU, auch das Gemeinschaftsrecht anzuwenden⁶. Exklusivkompetenzen insbesondere des Supreme Court seien die Ausnahme und beträfen nur Fälle wie etwa Verfahren zwischen Gliedstaaten. Immerhin hätten aber Bundesgerichte (ebenso wie Gliedstaatsgerichte) die Möglichkeit, Fragen der Auslegung des für sie fremden gliedstaatlichen Rechts den Gerichten dieses Gliedstaats vorzulegen7. Ansonsten sei das Verhältnis zwischen Bundes- und Einzelstaatsgerichten von erwünschter Konkurrenz geprägt. So werde die Entscheidung, welches von mehreren einzelstaatlichen (state oder federal) Gerichten zuständig sei, von diesen Gerichten selbst gelöst; der Supreme Court überprüfe nur, ob die Anforderungen der due process clause eingehalten worden seien8. Das dadurch mögliche forum shopping (insbesondere für class actions) werde in den USA in Kauf genommen9. Gefördert werde es dadurch, daß ein bundeseinheitliches materielles Recht oder Kollisionsrecht nicht bestehe und auch verfassungsrechtlich schwer einzuführen sei10; ein einheitliches Bundesverfahrensrecht sei schwierig zu bewerkstelligen. Immerhin gebe es - auch für das einzelstaatliche Prozeßrecht – Modellregeln¹¹. Umgekehrt erfolgte aus US-amerikanischer Sicht Kritik am europäischen Verfahren, im Rahmen des neuen Art. 225 III EGV den Ersten Generalanwalt darüber entscheiden zu lassen, ob das Europäische Gericht erster Instanz (EuG) oder der Europäische Gerichtshof (EuGH) für einen Fall zuständig sei; eine solche Monopolisierung politisch wichtiger Entscheidungen erscheine fraglich. Indes wurde auch darauf

⁶ EuGH 5.2. 1963 - Rs. C-26/62 (Van Gend & Loos), Slg. 1963, 3.

⁷ Vgl. dazu im europäischen Kontext *Oliver Remien*, Iura novit curia und die Ermittlung fremden Rechts im europäischen Rechtsraum der Artt. 61ff. EGV – für ein neues Vorabentscheidungsverfahren bei mitgliedstaatlichen Gerichten, in: Aufbruch nach Europa, FS 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht (2001) 617–631.

⁸ Weitergehend Artt. 27–30 der EuGVO, die vom EuGH überprüft werden.

⁹ Vgl. [Note,] Forum Shopping Reconsidered: Harv. L. Rev. 103 (1990) 1677–1696.

¹⁰ Vgl. etwa *Nim Razook*, Uniform Private Laws, National Conference of Commissioners for Uniform State Laws Signaling and Federal Preemption: Am. Bus. L.J. 38 (2000) 41–97 mit einer Sammlung von »Acts Passed by the National Conference of Commissioners on Uniform State Laws«; speziell zum IPR *Ralph V. Whitten*, Curing the Deficiencies of the Conflicts Revolution, A Proposal for National Legislation on Choice of Law, Jurisdiction, and Judgments: Willamette L. Rev. 37 (2001) 259–297. Vgl. auch *Daniel Halberstan*, in diesem Heft S. 235f. N. 79.

¹¹ Vgl. etwa die ALI/UNIDROIT Principles and Rules of Transnational Civil Procedure, Council Draft No.1 (November 16, 2001), im Internet unter: <www.ali.org/ali/ALIUNIDROITtrans.htm>.

hingewiesen, die Duldung des forum shopping sei keine US-amerikanische Besonderheit; solche Möglichkeiten bestünden etwa im Kartellrecht auch in Deutschland, wo zwar keine regionalen Unterschiede bestünden, wohl aber die Möglichkeit wahlweise den Zivilrechtsweg oder den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten.

III. Funktionen des Höchstgerichts im föderalen Staat

Das Verhältnis des höchsten Gerichts zu den Untergerichten wird letztlich von seinen Funktionen bestimmt. Drei werden herkömmlich genannt¹²: Fortbildung des Rechts¹³, Wahrung der Rechtseinheit¹⁴, Einzelfallgerechtigkeit¹⁵. Das Gewicht dieser Aufgaben, eigentlich eher Thema für den zweiten Tag, war schon am ersten Tag umstritten. Teilweise meinte man, die Wahrung der Rechtseinheit sei gar nicht die einzige, nicht einmal die wichtigste Aufgabe des EuGH. Der konsequente Vorschlag lautete: Einrichtung eines europäischen Verfassungsgerichts für die eigentlich verfassungsrechtlichen Aspekte, Beschränkung von Rechtsmitteln zur Wahrung der Rechtseinheit auf zivilrechtliche Fragen, und auch insoweit Begrenzung, schließlich Vernachlässigung von Aspekten der Einzelfallgerechtigkeit. Der Rechtsvergleich lehre indes, so hieß es, daß insoweit auch auf nationaler Ebene verschiedene Modelle bestünden: In der Schweiz erfülle das Bundesgericht die Funktionen von Revisions- und Verfassungsgericht, in Deutschland handle es sich um unterschiedliche Institutionen¹⁶. Aber auch auf europäischer Ebene sei jedenfalls ein Teil der Verfassungsgerichtsbarkeit in die Hände eines anderen Gerichts gelegt, nämlich des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR).

Auch Verwerfungskompetenz und Anrufungsrecht sind unterschiedlich geregelt. In der Schweiz kann offenbar nicht bei Bundesgesetzen, wohl aber bei Kantonsgesetzen per Staatsbeschwerde die Verfassungsmäßigkeit überprüft werden¹⁷ – eine Zweiteilung, die für Europa aus dem Auditorium abgelehnt wurde: Die verfassungsgerichtliche Funktion des EuGH mache eine Erweiterung der Individualbeschwerden zur Überprüfung auch von Gemeinschaftsrechtsakten erforderlich. Andererseits hieß es wiederum zum

¹² Vgl. auch Basedow, in diesem Heft S. 207f.

¹³ Ulrich Everling, Richterliche Rechtsfortbildung in der Europäischen Gemeinschaft: JZ 2000, 217–227.

¹⁴ G. Sander, Der Europäische Gerichtshof als Förderer und Hüter der Integration (1999).

¹⁵ Jürgen Gündisch, Rechtsschutz in der Europäischen Gemeinschaft (1994).

¹⁶ Bundesverfassungsgericht einerseits, Oberste Gerichtshöfe wie der Bundesgerichtshof andererseits; vgl. Artt. 92, 95 I GG.

¹⁷ Artt. 91 ff. Bundesrechtspflegegesetz (OG).

deutschen Recht, verfassungsrechtliche Fragen spielten gerade im Zivilrecht keine wichtige Rolle – weil der Rechtsweg zuvor ausgeschöpft worden sein müsse¹⁸ und weil das Bundesverfassungsgericht nur die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts nachprüfe. Auch der EuGH, so meinte man, brauche, solle er zum höchsten Zivilgericht werden¹⁹, zivilrechtliche Kompetenz²⁰. Indes blieb auch das nicht unwidersprochen: In dreißig Jahren Rechtsprechung zu zivilrechtlichen Richtlinien habe der EuGH im großen und ganzen Beachtliches geleistet, und die Kritik an seiner Inkompetenz sei häufig nur der Unwillen, sich seinen ungewohnten Methoden und Ergebnissen zu beugen.

Eine interessante Erwägung fand sich in der Diskussion, inwieweit durch das Höchstgericht Ombudsfunktionen erfüllt würden. Die Rechtsprechung des EuGH wird ja häufig von Privaten als Druckmittel gegen den eigenen Staat genutzt. In Mexiko habe, so hieß es, das *Amparo*-Verfahren²¹ ursprünglich eine solche Ombudsfunktion gegen staatliche Willkür gehabt; mittlerweile fungiere es eher als Superrevisionsverfahren. In Argentinien dagegen entspreche der im Rekursverfahren durchgeführten due-process-Kontrolle keine solche Funktion; allenfalls sei eine solche zu erwägen für neue Klagarten, mit denen der einzelne Gewährleistungen der Verfassung einklagen könne. Jedenfalls schien allgemein eine Tendenz vorzuherrschen, Rechtsschutz mehr in die Hände der einzelnen zu legen. Indes waren damit endgültig Themen des zweiten Tages erreicht; sie wurden deshalb vertagt.

IV. Die Auswahl der Richter

Zentralgewalt, auch in der Judikative, schreckt weniger, wenn jeder Gliedstaat sich vertreten sieht. Das ist der Hauptgrund dafür, daß beim EuGH Richter aus allen Mitgliedstaaten sitzen²² – und gleichzeitig ein Problem bei

¹⁸ Art. 94 II 2 1. Halbsatz GG, § 90 II BVerfGG.

¹⁹ Walter van Gerven, ECJ case-law as a means of unification of private law?: Eur.Rev.Priv.L. 5 (1997) 293–308; Irene Klauer, Die Europäisierung des Privatrechts – Der EuGH als Zivilrichter (1998); Martin Franzen, Privatrechtsangleichung durch die Europäische Gemeinschaft (1999) 291–656.

²⁰ Ähnlich *Stefan Leible*, Die Rolle der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bei der europäischen Privatrechtsentwicklung, in: Auf dem Wege zu einem Europäischen Zivilgesetzbuch, hrsg. von *Dieter Martiny/Normann Witzleb* (1999) 53–86 (80–83); *Rudolf Streinz/Stefan Leible*, Die Zukunft des Gerichtssystems der Europäischen Gemeinschaft – Reflexionen über Reflexionspapiere: EWS 2001, 1–12 (5–7).

²¹ Vgl. v. Sachsen Gessaphe, in diesem Heft 281–285; ausführlicher R. Hofmann, Grundzüge des Amparo-Verfahrens in Mexiko: ZaöRV 53 (1993) 293ff.

²² Dieser bisher gewohnheitsrechtlich fundierte Grundsatz (*Schwarze*]- *Schwarze*], EU-Kommentar [2000] Art. 221 EGV Rz. 1 f. mit weiteren Nachweisen) ist nach Art. 2 Nr. 27 des Vertrages von Nizza ausdrücklich in Art. 221 EGV normiert; vgl. *Angus Johnston*, Judicial Reform and the Treaty of Nice: C.M.L.Rev. 38 (2001) 499–523 (510–513).

der Osterweiterung der Gemeinschaft. Insofern war interessant zu erfahren, daß ein solches Repräsentationsprinzip in anderen föderalen Systemen nicht besteht. So wurde die Frage, ob die ursprüngliche Zahl von 33 Richtern in Mexiko daher käme, daß jeder Richter eine der 33 Provinzen vertreten habe, verneint – fast alle Richter kämen ohnehin aus Mexico City. Auch in den USA, so war zu lernen, repräsentierten die Richter am Supreme Court (ursprünglich gab es sechs) nie die einzelnen Bundesstaaten. Schließlich bestehe auch in Brasilien keine Repräsentanz der einzelnen Regionen. Freilich mag der Vergleich hier trügerisch sein, wie angemerkt wurde: soweit, wie in Europa, Rechtsunterschiede bestehen, sei es nützlich, einen Richter aus der jeweiligen Rechtsordnung dabeizuhaben.

Angesprochen war damit die Ernennung von Richtern. In Brasilien, so war zu hören, sei der Präsident dafür verantwortlich. Komplizierter scheint das Verfahren in den anderen Staaten: In Mexiko dürfe der Präsident für die Posten an den Obersten Gerichten drei Kandidaten vorschlagen, aus denen das Parlament einen auswähle; bei den unteren Bundesgerichten erfolge die Benennung über ein Selbstverwaltungsgremium der Richterschaft. Auch in den USA würden Kandidaten durch den Präsidenten vorgeschlagen und durch den Senat bestätigt; lediglich bei circuit judges gebe es ein »Sectorial Prerogative« lokaler Exekutive. Die Frage, ob die Turbulenzen um die Wahl des von Präsident Reagan vorgeschlagenen und letztlich abgelehnten Robert Bork²³ zu einer Reform geführt habe, fand eine gemischte Antwort: Der Senat dürfe immer noch alle Fragen stellen, die er wolle; allerdings sei zu beobachten, daß Kandidaten nicht alle Fragen beantworteten²⁴. Angesichts der ähnlichen Bedeutung, die der Europäische Gerichtshof für die Union hat, ist das vergleichsweise geringe öffentliche Interesse an seiner Besetzung auffällig25, gleich ob man das bedauert oder begrüßt.

V. Funktionsträger

Betrafen diese Fragen gewissermaßen das Außenverhältnis des Gerichts, so behandelte ein großer Teil der Diskussion »Innenfragen«, nämlich solche der Zusammensetzung und Funktion der Gerichte selbst. So war für viele überraschend zu erfahren, daß etwa in den USA viele richterliche Tätigkeiten gar nicht von »reinen« Richtern erbracht werden. 1986 wurde das Amt der mag-

²³ Ethan Bronner, Battle for Justice, How the Bork Nomination Shook America (1989); Supreme Court Appointments: Judge Bork and the Politicization of Senate Confirmations, hrsg. von Norman Vieira/Leonard Gross (1999).

²⁴ Vgl. auch *Joyce A. Baugh:* Supreme Court Justices in the Post-Bork Era: Confirmation Politics and Judicial Performance (erscheint 2002).

 $^{^{25}\,}$ Vgl. aber zum B VerfG neuerdings etwa
 Friedrich Karl Fromme, Verfassungsrichterwahl: NJW 2000, 2977 f.

istrates (später: magistrate judges) eingeführt, die Fälle übernahmen, von denen man die normalen Gerichte freihalten wollte. Zudem gebe es Richter in der Exekutive, die Streitigkeiten im Rahmen des Sozial- und Steuerrechts behandelten; gegen ihre Entscheidungen könnten die Bundesgerichte angerufen werden. Auch Entscheidungen der Federal Trade Commission (FTC), nach denen gesondert gefragt wurde, hätten eine Art Zwitternatur: Die FTC habe selbst administrative judges, und zwar die commissioners, deren Entscheidungen selbst wieder angefochten werden könnten. Die quasijudikativen Funktionen der Kommission sind also keine europäische Besonderheit.

Die Exekutive tritt indes nicht nur als Quasi-Richter auf, sondern auch als Quasi-Partei. Besonderes Interesse erregte insofern der Vertreter des öffentlichen Interesses im Schweizer Recht. Er könne, so war zu hören, selbst dann Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte einlegen, wenn keine Behörde beteiligt sei; insofern komme ihm gegenüber den politischer besetzten Behörden zugute, daß er auf die Interessen der Kantone weniger Rücksicht nehmen müsse. Solche Dritte im Prozeß sind anderswo ebenfalls bekannt: Auch der deutsche Verwaltungsprozeß kennt einen Vertreter des öffentlichen Interesses²6, der EuGH hört über die Parteien hinaus auch die Mitgliedstaaten und die Kommission an²7, und auch der US-amerikanische Supreme Court kennt den amicus curiae brief. Insofern war es erhellend zu hören, daß im Schweizer Recht die Position dieses Vertreters durchaus kritisch gesehen wird: vorgezogen wird, statt dessen die Verbandsklage auszuweiten. Auch aus deutscher Sicht hieß es, eine Beschwerdemöglichkeit der Betroffenen reiche aus.

VI. Die Arbeitsweise des Gerichts

Die Warnung, man solle Reformen des EuGH von seinen Funktionen her bestimmen, nicht von der Überlastung²⁸, hatte gefruchtet. Indes konnte die Frage der Arbeitsbelastung nicht gänzlich übergangen werden – auch wenn die Zahl der in Südamerika von den Höchstgerichten zu behandelnden Fälle²⁹ alle Schreckenszahlen aus europäischen Höchstgerichten zu relativieren schien. Hier tröstete der Hinweis darauf, daß neben Unterschieden in der Bedeutung von Fällen vor allem relevant ist, wie intensiv sich ein Gericht mit jedem einzelnen Fall befaßt. Von seiten des EuGH erfuhr man über die Besprechung aller fünfzehn Richter und acht Generalanwälte jeden Dienstagabend. Dort werde beraten, ob drei, fünf, sieben, elf oder alle Richter über

^{26 § 36} VwGO.

²⁷ v.d. Groeben/Thiesing/Ehlermann(-Hackspiel), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag IV⁵ (1997) Satzung des Europäischen Gerichtshofs Art. 20 Rz. 15 ff.

²⁸ Basedow, in diesem Heft S. 214.

²⁹ Samtleben, in diesem Heft S. 262f.

den Fall entscheiden sollten, sowie der Berichterstatter festgelegt. Nur dieser beschäftige sich zunächst mit dem Fall und erstelle dann einen Vorbericht. Erst dann berieten die Richter über den Entscheidungsentwurf, wobei häufig die größeren Begründungsstränge erst im nachhinein festgelegt würden. Eine solche frühe Aufteilung von Zuständigkeiten scheint dem US-amerikanischen Verständnis zu widersprechen, wonach die geringere Zahl von Fällen gerade dem Zweck diene, daß jeder Richter sich mit jedem Fall beschäftigen könne. Zwar erschien das Verfahren des Supreme Court einigen sehr umständlich: Ist es wirklich sinnvoll, so wurde gefragt, die Entscheidung, welcher Richter ein Urteil zu schreiben habe, erst am Ende der Beratungen zu treffen, anstatt wie beim Bundesverfassungsgericht Spezialisierungen zuzulassen und zu nutzen³⁰? Insbesondere das Hinausschieben der Entscheidung über den Urteilsverfasser schafft aber unerwartete strategische Möglichkeiten, wie man lernte: Von Chief Justice Warren Burger wurde sogar berichtet, er habe das Privileg des Chief Justice, als letzter abzustimmen, dazu genutzt, sich auch dann der Mehrheit anzuschließen, wenn sie ihm mißfiel, um so die Begründung selbst schreiben oder jedenfalls durch Delegation selbst mitbestimmen zu können³¹. Er selbst soll diese Geschichte weit von sich gewiesen haben; trotzdem erregte solch instrumentale Nutzung formeller Strukturen europäisches Staunen.

VII. Schluß

Technisch, trocken und langweilig? Die vorab geäußerte Meinung zum Gerichtsverfassungsrecht wurde, so war zu hören, nach der Diskussion nicht mehr aufrechterhalten. In der Tat zeigte die lebhafte Diskussion, daß die im Rechtsvergleich erkennbare Vielfalt föderaler Gerichtssysteme vorher ganz unerkannte Fragen aufwirft, aber auch zur Übertragung von Ideen anregt – oder zur Abgrenzung angesichts relevanter Unterschiede. Insofern war Klärung nicht möglich und nicht zu erwarten; nach der Diskussion waren wohl mehr offene Fragen erkennbar als vorher. Aber die Debatte, die offenbar durch Themenstellung, Vorträge und Diskussionen angeregt wurde, ist noch jung; es ist zu wünschen, daß sie fortgeführt wird.

³⁰ Vgl. aber kritisch Rüdiger Zuck, Danke, Richter Kirchhof, Danke!: NJW 2000, 1087 f.

³¹ Vgl. Bob Woodward/Scott Armstrong, The Brethren (1979) 65, 179 f., 418.